

Stadtblatt

Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

2. Jahrgang

Montag, 29. April 1996

Nummer 3

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ribnitz - Damgarten
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- ◆ 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow - Küste"
- ◆ 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz - Boddenkette"
- ◆ Widmung des Weidenweges als öffentliche Straße
- ◆ Ort und Zeit der Auflegung der Vorschlagsliste Schöffen und Hilfsschöffen
- ◆ Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung für die Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG auf der Ausbaustrecke Lübeck - Rostock- Stralsund, Streckenabschnitt Ribnitz-Damgarten - Velgast, hier: Erörterungstermin
- ◆ Wahl eines Mitgliedes des Mieterbeirates der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- ◆ Genehmigung der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Information über die Rückgabe nicht benötigter Lohnsteuerkarten
- ◆ Information zur Sammlung schadstoffbelasteter Haushaltsabfälle

2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Paragraph 8, Absatz 3 der 1. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

"Gemäß § 1 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

Grundlage für die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsrechnung des Vorjahres kann eine Vorlage des Rechnungsprüfungsausschusses bilden, der Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordvorpommern oder der Bericht eines unabhängigen Prüfunternehmens."

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 1995

B o r b e
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	13.00 - 16.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 16.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr	

1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Straßenreinigungssatzung

1. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 14.9.1995

- In § 5 (1) Satz 1 ist das Wort "nicht" zu streichen.
- In § 5 (1) ist Punkt 2 zu streichen.
- Die Anlagen I und II sind wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung des Straßenverzeichnisses für den Sommerdienst (Anlage I)

1. Bundesstraßen
 - (Bei den Borger Tannen) - (Heidestraße)
 - Fritz-Reuter-Str. 1-11 und 23-28 - (Templer Straße)
2. Landes- und Kreisstraßen
 - (An der Bäderstraße) - (Richtenberger Straße)
 - (Bäderstraße) - (Saaler Chaussee)
 - (Marlower Straße) - (Sanitzer Straße)
 - (Mecklenburger Straße) - (Strübingsberg)
 - (Müritzer Straße) - (Zum Wallbach)

(In Klammern gesetzte Straßen/Wege ohne Kostenbescheid, weil kein Sommerdienst durchgeführt wird.)

Ergänzung/Änderung des Straßenverzeichnisses für den Winterdienst (Anlage II)

Winterdienst Kategorie 1

- Am Markt - (Heidestraße)
- (Am See) - (Körkwitzer Weg)
- Am Wasserturm - (Lange Straße)
- Am Nettelrade - (Marlower Straße)
- (An der Bäderstraße) - (Mecklenburger Straße)

- (Bäderstraße) - (Müritzer Straße)
- (Bahnhofstraße) - (Richtenberger Straße)
- (Barther Straße) - (Rostocker Straße, B105)
- (Bei den Borger Tannen) - Rostocker Straße 46-86
- (Boddenwanderweg von Boddenstraße bis Kreisverwaltung) - (Saaler Chaussee)
- Bukarester Straße - streichen - (Sanitzer Straße)
- (Damgartener Chaussee) - (Schillstraße)
- (Fritz-Reuter-Straße 1-11) - (Stralsunder Chaussee)
- Fritz-Reuter-Str. 11a-19 - (Strübingsberg)
- (Templer Straße)
- (Zum Wallbach)

Winterdienst Kategorie 2

- Am Tannenberg

(In Klammern gesetzte Straßen/Wege ohne Kostenbescheid)

2. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 28. März 1996

Jürgen Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste"

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V vom 18.02.1994, (GVOBl. M-V S. 249), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 600) hat die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 27.03.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste", der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes

sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

2. Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

3. Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder

§ 2**Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Stadt, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband "Untere Warnow-Küste") liegen.

§ 3**Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühr bemißt sich nach der Größe und Versiegelung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrundegelegt.

2. Über die Grundstücke führt die Stadt ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berechtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

3. Für Grundstücke bis 1.000 m² wird die Gebühr nur einmal erhoben (keine Teilung in verschiedene Beitragseinheiten bei gemischter Nutzung). Für alle Grundstücke größer als 1.000 m² wird die Gebühr nach Berechnungseinheiten festgelegt. Sie beträgt für das Jahr 1997 je angefangene 1.000 m²

- Ackerland/Grünland/Gartenland/ Abbauland/Brach- und Unland	2,01 DM
- Forst und Holzungen	1,07 DM
- Gebäude- und Hofflächen und Verkehrsflächen (Straßen/Plätze)	3,34 DM
- Polderflächen (Schöpfwerkskosten)	5,78 DM

Zu den ersten angefangenen 1.000 m² Grund und Boden werden 3,00 DM Verwaltungsaufwand hinzugerechnet.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

3. Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.

4. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

6. Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5**Fälligkeit**

1. Die Gebühr ist zum 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

3. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 08.02.1995 aufgehoben.

Ribnitz-Damgarten, 28. März 1996

Borbe

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOB M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette"

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V vom 18.02.1994, (GVOBl. M-V S. 249), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 600) hat die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 28.03.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette" beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette", der entsprechend der Verbandsatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
2. Die Verbandsmitglieder haben gem. § 25 der Verbandsatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Stadt, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband "Recknitz-Boddenkette") liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr bemißt sich nach der Größe und Versiegelung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrundegelegt.
2. Über die Grundstücke führt die Stadt ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berechtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die

Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

3. Für Grundstücke bis 1.000 m² wird die Gebühr nur einmal erhoben (keine Teilung in verschiedene Beitragseinheiten bei gemischter Nutzung). Für alle Grundstücke größer als 1.000 m² wird die Gebühr nach Berechnungseinheiten festgelegt. Sie beträgt für das Jahr 1997 je angefangene 1.000 m²

- Ackerland/Grünland/Gartenland und sonstige Flächen	2,28 DM
- Forst/Ödland/Unland und Wasserflächen	1,15 DM
- Gebäude- und Hofflächen/ Verkehrsflächen (Straßen/Plätze)	3,40 DM
- Polderflächen (Schöpfwerkskosten)	1,70 DM

Zu den ersten angefangenen 1.000 m² Grund und Boden werden 3,00 DM Verwaltungsaufwand hinzugerechnet.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
3. Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
4. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkette" entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Fälligkeit

1. Die Gebühr ist zum 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
3. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 10.06.1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1995 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 28. März 1996

Jürgen Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung**Widmung des Weidenweges als öffentliche Straße**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27. März 1996 die Widmung des Weidenweges als öffentliche Straße gemäß §§ 14, 7, 3 Absatz 3b und 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 beschlossen.

Der Weidenweg (im Volksmund Cognacstraße genannt) verläuft vom Ortsteil Borg über den Ortsteil Klockenhagen nach Hirschburg. Er verläuft im Ortsteil Borg über die Flur 1, Flurstück 56, im Ortsteil Klockenhagen über die Flur 2, auf Teilflächen aus den Flurstücken 104/22, 104/15, 108/4, 109, 67/5, 41/5, 28/2, 23/4, 1 und im Ortsteil Hirschburg über die Flur 2, auf Teilflächen aus den Flurstücken 19, 15, 9/15, 3/2 und 2/17. Der Weidenweg kreuzt in seinem Verlauf die Bäderstraße, den Altheider Weg, Kuhweidenweg sowie die Straße zum Forsthof.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Ribnitz-Damgarten, den 29.04.96
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Bekanntmachung**Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen und Hilfsschöffen**

Die Vorschlagsliste für Schöffen und Hilfsschöffen hängt in der Zeit vom 13. bis 20. Mai 1996 in den Schaukästen der Rathäuser Ribnitz und Damgarten sowie der Ortsteile der Stadt zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Ribnitz-Damgarten, den 29.04.96
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung für die Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG auf der Ausbaustrecke Lübeck - Rostock - Stralsund, Streckenabschnitt Ribnitz-Damgarten - Velgast

hier: Erörterungstermin

Im Planfeststellungsverfahren für das o. g. Bauvorhaben der Deutschen Bahn AG sind Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin für daß o. g. Bauvorhaben beginnt

am 08.05.1996 ab 13.00 Uhr für private Einwender
in der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Ribnitz-Damgarten, den 29.04.1996
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Bekanntmachung

Mieterbeirat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. März 1996

Herrn Günther Nack
wohnhaft: Koch-Gotha-Platz 6

in den Mieterbeirat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH gewählt.

Ribnitz-Damgarten, den 29.04.96
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 246a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 64 Abs. 1, Nr. 1 BauZVO

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13.12.1995 beschlossene II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, begrenzt:

- im Norden durch das Gelände der Deutschen Bahn AG,
- im Osten durch das B-Plangebiet Nr. 06 (Gewerbegebiet) und angrenzende Ackerflächen,
- im Süden durch den Graben Nr. 30/1,
- im Westen durch die Sanitzer Straße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.03.1996 Az.: VIII 232a-512.111-57.074(2.Ä) nach § 6, Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die II. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am 29.04.1996 in Kraft. Jedermann kann die II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 206 während der Dienststunden: Mo., Di., Mi.: 7.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr, Do: 7.00 - 12.30 und 13.00 - 18.00 Uhr, Fr.: 7.00 - 12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.94 wird auf folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, den 29.04.1996

Jürgen Borbe, Bürgermeister

Information zur Rückgabe der nicht benötigten Lohnsteuerkarten

Bitte helfen Sie Ihrer Stadt, wichtige kommunale Aufgaben mitzufinanzieren, ohne daß es Sie auch nur einen Pfennig kostet. Sie brauchen nur Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an das zuständige Finanzamt oder an das zuständige Einwohnermeldeamt zurückzugeben, wenn Sie die Lohnsteuerkarte nicht für den Lohnsteuerjahresausgleich oder die Veranlagung zur Einkommensteuer benötigen. Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Statistischen Landesamt zur Errechnung des der Stadt zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Jede fehlende Lohnsteuerkarte bedeutet weniger Geld für Ihre Stadt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Für die Stadt Ribnitz-Damgarten werden nicht benötigte Lohnsteuerkarten im Einwohnermeldeamt während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten entgegengenommen:

montags und mittwochs	13.00 - 16.00 Uhr;
dienstags	09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr;
donnerstags	09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr;
freitags	09.00 - 12.30 Uhr

Information zur nächsten Sammlung der schadstoffbelasteten Haushaltsabfälle

Im Frühjahr 1996 wird im Landkreis Nordvorpommern die nächste Schadstoffsammlung aus Haushalten durchgeführt. Über Informationen in der Presse werden die Termine der mobilen Sammlung rechtzeitig bekanntgegeben. Vor Beginn der Sammlung erscheint der Tourenplan im Ostseeanzeiger. Viele Bürger nutzten im vergangenen Jahr diese Möglichkeit der umweltfreundlichen Entsorgung ihrer im Haushalt anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle. 59,89 t derartiger Abfälle waren das Ergebnis fleißigen Sammelns 1995 im Landkreis, so daß je Einwohner des Landkreises ca. 0,51 kg zusammenkamen. Auch 1996 wird mit reger Beteiligung der Bürger an dieser bewährten Sammelaktion gerechnet, denn diese Problemabfälle dürfen nicht über die Hausmülltonne auf die Deponie gelangen oder auf andere Weise fahrlässig "entsorgt" werden. Schon kleine Mengen solcher Abfälle, nicht ordnungsgemäß entsorgt, verunreinigen Boden, Luft und Wasser, belasten so die Umwelt und können zur Gefahr für Gesundheit und Leben werden. Erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Umweltschäden kosten Zeit und sehr viel Geld. Alle gesammelten und sortierten schadstoffbelasteten Abfälle werden einer Behandlung und Verwertung bzw. einer umweltverträglichen Beseitigung zugeführt. Vorrang hat immer, soweit möglich, die Abfallverwertung. So lassen sich z.B. aus Metall- und Kunststoffbehältnissen mit Reststoffen, wie leeren Kanistern, Farbeimern und -dosen, in besonderen Anlagen nach Sortierung, Zerkleinerung und Reinigung Metall- bzw. Kunststoffschrot gewinnen, wertvolle Sekundärrohstoffe für die Industrie. Das bedeutet Rohstoffeinsparung und Abfallverminderung. Um bei der Sammlung im Frühjahr wieder dabei zu sein, sollten schon jetzt Wohnung, Keller und Garage nach solchen Abfällen durchsichtet werden. Grundsätzlich sind schadstoffhaltige Abfälle aus Sicherheitsgründen direkt am Schadstoffmobil abzugeben. Das Abstellen dieser Abfälle an Stellplätzen bedeutet eine Gefahr, besonders für spielende Kinder und ist deshalb verantwortungslos. Es werden zur Entsorgung aus Haushalten Altfarben, Altlacke, Lösemittel, Haushaltschemikalien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Trockenbatterien, Altmedikamente und Behälter mit unbekanntem Inhalt bis zu 20 kg/20 l sowie Leuchtstoffröhren und Spraydosen entgegengenommen. Jedoch ist die Annahme von Altöl nur in Ausnahmefällen möglich, denn nach dem Abfallgesetz besteht für den Verkäufer Rücknahmepflicht. Altöl muß dort zur Entsorgung angenommen werden, wo es gekauft wurde. Auch sollte der Batteriewechsel am Fahrzeug in einer Autowerkstatt vorgenommen werden, da die Annahme von Bleiakumulatoren eingeschränkt wird. Bei Bleiakumulatoren über 84 Amperestunden (Ah) sind die Kosten der Entsorgung vom Besitzer zu tragen. Um die Annahmetermine für die genannten Problemabfälle nicht zu verpassen, sollte in nächster Zeit verstärkt auf Veröffentlichungen zum Thema mobile Schadstoffsammlung geachtet werden.

Gebhardt
Sachgebietsleiterin Abfallwirtschaft
des Landkreises